



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung / Begründung</u>
03	<u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI - 16.06.2008</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
09	<u>Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes S.-H., Abt. Verkehrspolitik - VII 5 -</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
10	<u>Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes S.-H., Abt. Straßenbau und Straßenverkehr - VII 6 -</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
12	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 14.07.2008</u> In dem überplanten Gebiet sind uns zurzeit keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Wir stimmen somit den vorliegenden Planunterlagen zu.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
13	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
14	<u>Landesamt für Natur und Umwelt, Abt. 4 (Immissionsschutz) - 09.07.2008</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
15	<u>Staatliches Umweltamt Kiel - 04.07.2008</u> Ausgehend von den übersandten Planunterlagen wird hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes folgender Hinweis erteilt: Im Nahbereich von Freileitungen soll bei der Errichtung von Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen zum Aufenthalt von Menschen ein seitlicher Mindestabstand von - 5m bei einer Spannung von weniger als 110 kV, - 10m bei einer Spannung von 110 kV, - 15m bei einer Spannung von 220 kV, - 20m bei einer Spannung von 380 kV zu den äußeren Leitern nicht unterschritten werden oder die Einhaltung der Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte nach den §§ 3 und 4 der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vor einer entsprechenden Bebauung nachgewiesen werden.	<u>Der Hinweis wird berücksichtigt.</u> Der äußerste südwestliche Bereich des B-Plan-Gebietes wird von einer 110 kV-Freileitung überspannt. Der von einer Bebauung freizuhaltenen Mindestabstand von 10 m wird in den Festsetzungen der Planzeichnung berücksichtigt.
16	<u>Amt für ländliche Räume Kiel - 27.06.2008</u>	Keine Anregungen vorgetragen.



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung / Begründung</u>
24	<p><u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - 08.07.2008</u></p> <p>Wir verweisen auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 21.05.07 im Rahmen der Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes durch das Büro für Regionalentwicklung Büro Nord.</p> <p><u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – 21.05.2008</u></p> <p>Aufstellung eines Dorfentwicklungsplanes für die Gemeinde Tungendorf, Berücksichtigung der Belange der landwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>Zu dem o. a. Dorfentwicklungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Vermeidung von Konflikten zwischen landwirtschaftlichen Betriebsstandorten und Wohnnutzung sind entsprechende Abstandsregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Für den Bereich der Rindviehhaltung legt die Landwirtschaftskammer den Entwurf der VDI-Richtlinie 3473 zu Grunde, um die Abstände gegenüber neu entstehender Wohnbebauung zu ermitteln. Für den Bereich der Schweinehaltung werden die Vorgaben der VDI-Richtlinie 3471 und für den Bereich der Geflügelhaltung die der VDI-Richtlinie 3472 angewendet.</p> <p>Für den Bereich der Pferdehaltung existieren zur Zeit keine rechtlich verbindlichen Abstandsregelungen. Es entstehen jedoch auch bei diesem Betriebsschwerpunkt durch Futter- und Mistlagerung unvermeidbare Lärm- und Geruchsmissionen. Auch der Reitbetrieb an Wochenenden, Feiertagen und in den Abendstunden kann zu Belästigungen in der Nachbarschaft führen. Um eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der Nachbarn weitgehend auszuschließen, empfehlen wir je nach Bestandsgröße folgende Mindestabstände gegenüber Wohngebieten:</p> <ul style="list-style-type: none">- ab ca. 20 Großvieheinheiten (GV): 60 m- bis 50 GV: 80 m- bis 100 GV: 100 m- bis 150 GV: 110 m. <p>Hierbei ist zu beachten, dass der volle Mindestabstand gegenüber Wohngebieten einzuhalten ist. Gemäß gemeinsamen Runderlass vom 06.04.1982 (Amtsblatt S.-H. S. 213) ist gegenüber festgesetzten Dorfgebieten ein höheres Maß an Geruchsstoffmissionen zumutbar. Hier kann der notwendige Mindestabstand auf 50 % verringert werden. Es ist somit der halbierte Mindestabstand gegenüber Wohnbebauung in Misch-Dorfgebieten einzuhalten.</p> <p>Wie aus der Übersichtskarte ersichtlich ist, sind alle Betriebsstandorte (Zusammenstellung mit Betriebsschwerpunkten und überschlägig ermittelten Mindestabständen</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird beachtet.</u></p> <p>Zu der Planung wurde eine immissionsschutztechnische Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eingeholt. In dieser Stellungnahme werden Schutzabstände zwischen den benannten Betrieben und einer neu entstehenden Wohnnutzung vorgeschlagen. Diese Abstände sollen bei der Planung berücksichtigt werden, wobei aufgrund der Festsetzung als Dorfgebiet gemäß § 5 BauGB ein halbiertes Schutzabstand gewählt werden kann.</p>



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung / Begründung
	liegt bei) schon jetzt von Wohnbebauung umgeben. Die überschlägig ermittelten halbierten Mindestabstände (gestrichelte rote Kreise) für Misch-Dorfgebiete werden größtenteils schon heute unterschritten. Bei Berücksichtigung der bei uns vorherrschenden Westwinde ist eine bauliche Entwicklung nur im westlichen Bereich der Gemeinde möglich. Hierfür sind dann ggf. Sondergutachten erforderlich, wenn der halbierte Mindestabstand nicht eingehalten wird. Bei konkreten Bauvorhaben empfehlen wir, eine Immissionsschutz-Stellungnahme erstellen zu lassen, die die aktuellen betrieblichen Gegebenheiten und technischen Ausrüstungen berücksichtigt. Ansprechpartner hierfür ist in der Landwirtschaftskammer Herr Knaack, erreichbar unter der Telefonnummer 0 43 81 / 90 09 – 28.	
25	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel - 19.06.2008</u> Die Industrie- und Handelskammer zu Kiel weist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 A „Tungendorf-Dorf - Teilgebiet Südost“ darauf hin, dass die gemäß anliegender Liste dort ansässigen gewerblichen Betriebe von den Planungen weder in ihrer heutigen gewerblichen Tätigkeit noch in ihrer Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt werden. (die anliegende Liste umfasst 14 in Tungendorf-Dorf ansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe)	<u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u> Die in der beigegeführten Liste angeführten, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 A ansässigen Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind in einem Dorfgebiet nach § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässig und sollen im Bebauungsplan auch nicht ausgeschlossen werden.
26	<u>Handwerkskammer Lübeck</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
27	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH - 20.06.2008</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
28	<u>E.ON Hanse KG, Netzcenter Plön - 16.06.2008</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
29	<u>E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord, Leitungen - 13.01.2009</u> Der räumliche Geltungsbereich Ihrer Planung wird von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt. In der zeichnerischen Darstellung, Maßstab 1 : 5.000, finden wir unsere Hochspannungsfreileitung dargestellt. Für die Aufnahme unserer Belange fügen wir einen Anhang mit der Bitte, diese in den Erläuterungsbericht aufzunehmen, diesem Schreiben bei. Über Baumaßnahmen im Freileitungsschutzbereich bitten wir Sie uns frühzeitig zu benachrichtigen. Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können, sind von uns weder eingeleitet noch beabsichtigt.	<u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u> Eine weitere Bebauungsmöglichkeit im Freileitungsbereich wird nicht eröffnet. Die in der Anlage aufgeführten Hinweise und Auflagen werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung / Begründung</u>
	<p><u>Anhang</u></p> <p>110-kV-Leitung Brachenfeld – Audorf, Mast Nr. 5-7 (13-105) Bebauungsplan Nr. 41 A „Tungendorf-Dorf – Teilgebiet Südost“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen</p> <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitungen beträgt max. 40,0 m, d. h. jeweils 10,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Abgrabungen am Maststandort Nr. 5 dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um den Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Der Maststandort muss für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p> <p>Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</p> <p>Unserer Prüfung liegen die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97 für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Le-</p>	



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung / Begründung
	<p>bensgefahr besteht.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen.</p> <p>Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Hochspannungsfreileitung eingehalten.</p> <p>In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	
30	<p><u>Stadtwerke Neumünster, Abt. ÖPNV - 18.06.2008</u></p>	Keine Anregungen vorgetragen.
51	<p><u>Fachdienst Natur und Umwelt als untere Naturschutzbehörde - 24.06.2008</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass ein kleiner Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 41 A innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Stadtrand Neumünster“ liegt. Es handelt sich um jeweils einen Teil der Flurstücke 4 und 10; beide gehören zur Flur 20 der Gemarkung 4766.</p> <p>Die betroffenen Teilflächen dürfen in dem Bebauungsplan nicht als überbaubare Grundstücksflächen dargestellt werden, damit es nicht zu Konflikten mit den Inhalten der Landschaftsschutzgebietsverordnung kommt.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p> <p>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt; eine Festsetzung überbaubarer Flächen erfolgt in den betreffenden Bereichen nicht.</p>
52	<p><u>Fachdienst Natur und Umwelt als untere Wasserbehörde - 27.06.2008</u></p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf den Grundstücken zu versickern. Dächer aus unversiegeltem / unbeschichtetem Metall wie Aluminium, Blei, Kupfer oder</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p> <p>Die entsprechenden Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung / Begründung
53	<p>Zink sind aus Grundwasserschutzgründen nicht zulässig. Eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal oder in die Dosenbek sind aus hydraulischen Gründen nicht möglich.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht als untere Denkmalschutzbehörde</u></p>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<p><u>Fachdienst Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde - 25.06.2008</u></p>	Keine Anregungen vorgetragen.
55	<p><u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - 20.06.2008</u></p>	Keine Anregungen vorgetragen.
56	<p><u>Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, Abt. Straßenverkehrsangelegenheiten - 30.06.2008</u></p>	Keine Anregungen vorgetragen.
60	<p><u>Fachdienst Kinder und Jugend - 16.06.2008</u></p>	Keine Anregungen vorgetragen.
81	<p><u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung - 27.05.2008</u></p> <p>Mit Schreiben vom 02.05.08 (Eingang hier am 05.05.08) informieren Sie über die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 A „Tungendorf-Dorf Südost“.</p> <p>Die Planung soll das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 41, das im Jahr 2000 beschlossen wurde, für den südöstlichen Teilbereich fortführen. Ziel ist eine bedarfsgerechte Ausweisung von Wohngrundstücken innerhalb des bestehenden Dorfbereiches. Für die anderen Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 41 soll die Fortführung des Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p> <p>Hiermit bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Planung nicht entgegenstehen. Ich gehe dabei davon aus, dass der geplante Geltungsbereich außerhalb des Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft liegt, das sich nach der Karte des Regionalplans für den Planungsraum III südlich und östlich des Ortsteils Tungendorf befindet.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referats für Städtebau und Ortsplanung sind derzeit <u>keine weiteren</u> Anmerkungen erforderlich.</p>	<p><u>Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 A befindet sich außerhalb des Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.</p>



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung / Begründung</u>
88	<u>Polizeiinspektion Neumünster - 16.06.2008</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
89	<u>Stadtteilbeirat Tungendorf - 23.06.2008</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
90	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst- 16.07.2008</u> In dem o.a. Gebiet des Bebauungsplanes sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Amt für Katastrophenschutz Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.	<u>Die Stellungnahme wird beachtet.</u> Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
92	<u>Fachdienst Liegenschaften - 18.06.2008</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
93	<u>Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Straßenplanung- 17.06.2008</u> Derzeit wird vom FD Tiefbau und Grünflächen die Verkehrssituation Kreuzungsbereich Tasdorfer Weg / Süderdorferkamp geprüft. Es werden Fördermittel beim Landesbetrieb Sitz Rendsburg Rendsburg für den Umbau der Kreuzung zu einem kleinen Kreisverkehr beantragt.	<u>Die Stellungnahme wird beachtet.</u> Nach vorliegendem Straßenbauentwurf werden die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes von der geplanten Maßnahme nicht berührt.
94	<u>Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen - 14.07.2008</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
95	<u>Fachdienst Stadtentsorgung - 16.06.2008</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
96	<u>Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau - 17.06.2008</u> Erschließung des Gebietes kann nur über die vorhandenen Schmutzwasserkanäle erfolgen. Die SW-Kanäle im Tasdorfer Weg und im Wischhofredder sind aufgrund ihrer Tiefenlage nur bedingt verwendbar. Die Oberflächenentwässerung der Privatflächen muss über Versickerung erfolgen. Zusätzliche öffentliche Flächen sind ebenfalls zu versickern.	<u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u> Größere bauliche Entwicklungen im Bereich des Tasdorfer Wegs und des Wischhofredders sind in der Planung nicht vorgesehen. Bei der Ausweisung neuer Baugrundstücke und Verkehrsflächen wird die Vorgabe einer Versickerung des Oberflächenwassers berücksichtigt.



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung / Begründung</u>
97	<u>Fachdienst Stadtplanung, AG Erschließung - 13.06.2008</u>	Keine Anregungen vorgetragen.